

**96/97 33 Fremdenpolizei. Art. 4 ANAG. Art. 36 BVO. Das Abwarten versicherungsrechtlicher Entscheide rechtfertigt die weitere Anwesenheit in der Regel nicht.**

Obergericht, 24. Januar 1997, OG V 96 48

**Aus den Erwägungen:**

5. Wie das Eidg. Versicherungsgericht in BGE 118 V 84 E. 4b ausgeführt hat, darf ein ausländischer Arbeitnehmer, der in der Schweiz verunfallt oder erkrankt und keine Arbeitsbewilligung hat, grundsätzlich vorübergehend während der medizinischen Behandlung hier bleiben. Art. 36 BVO sieht diesbezüglich vor, dass anderen (als den in Art. 31 - 35 BVO erwähnten) nicht erwerbstätigen Ausländern Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden können, "wenn wichtige Gründe es gebieten." Andererseits ist zu beachten, dass gemäss Art. 4 ANAG die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung entscheidet. Die BVO vermag daher keinen Rechtsanspruch zu begründen. Selbst beim Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 36 BVO kann die Fremdenpolizeibehörde im Einzelfall von einer Bewilligung aus anderen Gründen absehen (vgl. auch Art. 37 BVO; s. E. 4 in fine) (BGE 119 Ib 96 E. 2b, 118 Ib 155 E. 1a). Ferner hat das Bundesgericht im unveröffentlichten Urteil V. vom 26. Juni 1991 ausgeführt, dass auch das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen keinen Anspruch auf eine Anwesenheitsbewilligung vermittelt.

Es liegt demnach im Ermessen der kantonalen Fremdenpolizeibehörde, die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen oder nicht. Immerhin muss die Verweigerung der Bewilligungserteilung nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts verhältnismässig sein; da aber im Vergleich zur Regelung von Art. 7 und Art. 17 ANAG bereits geringere öffentliche Interessen für die Nichterteilung einer Bewilligung genügen, sind die entgegenstehenden privaten Interessen weniger stark zu gewichten als etwa im Falle eines Familiennachzugbegehrens gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG oder gar bei einer Ausweisung (vgl. BGE 122 II 390 E. 3a).